

Neufassung der Satzung der Universität Hildesheim zur Vergabe der Stipendien

Präambel

Die Stiftung Universität Hildesheim verwirklicht in der Tradition der alteuropäischen universitas magistrorum et scholarium moderne Formen studentischer Mitwirkung. Die Entwicklung der Studierendenuniversität ist gemeinsamer Auftrag aller Mitglieder der Hochschule. Das aus den Konzepten Profiluniversität und Stiftungsuniversität bestehende Leitbild der Hochschule wurde aufgrund einer umfassenden studentischen Partizipation um das Konzept der Studierendenuniversität erweitert.

Zu diesem Zweck werden seit dem Wintersemester 2007/2008 Förderungen durch das Minerva-Kolleg sowie Lore-Auerbach-Stipendien, und seit dem Wintersemester 2011/2012 Deutschlandstipendien im Rahmen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017, BGBl. S. 626) vergeben.

Das System von Leistungsstipendien der Stiftung Universität Hildesheim richtet sich an besonders befähigte Studierende der Universität.

Die Stipendien werden nach Leistung und Begabung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben.

Der Ausgleich unterschiedlicher finanzieller Leistungsfähigkeiten der Studierenden wird ausdrücklich den im BAföG geregelten Instrumenten überlassen. Besondere soziale Härten werden punktuell durch den Sozialfonds der Stiftung Universität Hildesheim abgedeckt.

§ 1 Ziel des Stipendiums

(1) Die Stipendien werden nach Leistung und Begabung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben.

(2) Eine besondere Leistung und Begabung ergeben sich insbesondere für immatrikulierte Studierende aus dem Notendurchschnitt der bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere der bisher erreichten ECTS Punkte und für Studierende eines Master-Studiengangs aus der Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

(3) Die Stipendien werden vor diesem Hintergrund wie folgt in den drei Linien vergeben:

- a. Das **Deutschlandstipendium** wird an die leistungsstärksten Studierenden vergeben, wobei die in § 3 StipG genannten Kriterien von Leistung und Begabung Anwendung finden.
- b. Weitere Studierende mit hervorragenden Leistungen können zur Förderung in das **Minerva-Kolleg** aufgenommen werden. § 3 StipG findet sinngemäß Anwendung.
- c. Studierende mit guten bis sehr guten Studienleistungen und besonderem bürgerschaftlichen Engagement, insbesondere in Bezug auf universitäre Projekte in den Bereichen Hochschulsebstverwaltung, Bildungsintegration oder internationale Zusammenarbeit, können mit einem **Lore-Auerbach-Stipendium** ausgezeichnet werden.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer in einem Studiengang an der Universität Hildesheim immatrikuliert ist. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.

§ 3 Verteilung der Stipendienmittel

Die zu vergebenden Stipendien verteilen sich auf die Fachbereiche nach folgenden Maßgaben:

- (1) Deutschlandstipendien, deren Vergabe gemäß der Vereinbarung mit der Stipendienggeberin oder dem Stipendienggeber zweckgebunden an Studierende eines bestimmten Studiengangs im jeweiligen Fachbereich erfolgen muss (gebundenes Stipendium), werden an den Fachbereich vergeben. Die zweckgebundenen Mittel dürfen dabei 2/3 der gesamten Stipendienanzahl nicht übersteigen.
- (2) Stipendien, die nicht gebunden sind, sollen auf die Fachbereiche proportional zu den Studierendenzahlen in den Fachbereichen verteilt werden.

§ 4 Bewerbung

(1) Ein Stipendium kann für die genannten Stipendien nur aufgrund einer Bewerbung gewährt werden, die entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Universität Hildesheim (<http://www.uni-hildesheim.de/stipendien>) unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht erfolgen muss. In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

- a. die voraussichtliche Zahl der Stipendien;
- b. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachbereiche festgelegt sind;
- c. der regelmäßige Bewilligungszeitraum;
- d. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind;
- e. schriftliches, formgebundenes Kurzgutachten eines Mitglieds der Hochschul-lehrergruppe oder eines promovierten Mitglieds der Mitarbeitergruppe;
- f. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der diese einzureichen ist;
- g. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist;
- h. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(2) Eine Bewerbung erfolgt durch das Einreichen des Antragsformulars. Das Antragsformular ist auf der Homepage der Universität Hildesheim eingestellt. Das For-

mular ist online auszufüllen und einzureichen. Ist eine Online-Bewerbung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung nach Zustimmung des Vorsitzenden der Vergabekommission schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

(3) Zusätzlich sind folgende Angaben/Unterlagen bei der auf der Homepage genannten Stelle einzureichen:

- a. tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto;
- b. Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung (bei ausländischen Zeugnissen eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem);
- c. Kopie der Immatrikulationsbescheinigung des Semesters der Antragstellung und des ersten Fördersemesters, sobald diese vorliegt
- d. Motivationsschreiben, das aufzeigt, warum die Aufnahme in das Stipendienprogramm angestrebt wird und welche Erwartungen damit verbunden sind;
- e. bei Weiterförderungsantrag: Studienentwicklungsbericht;
- f. ggf. aktuelles Transcript of Records oder andere universitäre Leistungsnachweise oder die Einverständniserklärung, dass entsprechende Auskünfte universitätsintern eingeholt werden können;
- g. stipendienbezogene schriftliche Darstellung,
 1. eines bürgerschaftlichen Engagements insbesondere in Bezug zu universitären Projekten oder zur gesellschaftlichen Integration,
 2. zur Mitgliedschaft in Gremien und Organen sowie zur sonstigen Beteiligung in der Hochschulselbstverwaltung und/oder,
 3. der Tätigkeiten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit zwischen der Stiftung Universität Hildesheim und ausländischen Hochschulen.
- h. ggf. Hochschulabschluss- und Zwischenzeugnisse in Kopie;
- i. ggf. Kopien von Praktikums- und Arbeitszeugnissen sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement;
- j. Erklärung darüber, dass die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen getätigt wurden;
- k. Einverständniserklärung zur Speicherung personenbezogener Daten;
- l. bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern eine Kopie des Reisepasses oder bei EU-Ausländerinnen oder EU-Ausländern eine Kopie des Personalausweises;

(4) Die Bewerbung, bestehend aus Antragsformular und zusätzlichen Unterlagen, ist bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres einzureichen. Soweit die Bewerbung bis zu dieser Frist nicht vollständig vorliegt, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt. Die neben dem Antragsformular zusätzlich einzureichenden Unterlagen können in Ausnahmefällen bis zum 30.09. nachgereicht werden. Abzustellen ist auf den jeweiligen Zugang. Die Vergabekommission kann für einzelne Studiengänge abweichende Fristen bestimmen. Die Fristen sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(5) Eine Bewerbung ist nur für einen Fachbereich, in welchem die Bewerberinnen oder die Bewerber eingeschrieben sind, möglich.

(6) Zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens und zur Erfüllung damit verbundener Aufgaben erfolgt eine Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 5 Auswahl durch eine Vergabekommission

(1) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt universitätsweit durch ein unabhängiges Gremium (Vergabekommission). Der Vergabekommission gehören je Fachbereich ein Mitglied bzw. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter des De-

kanats sowie jeweils ein Mitglied der Professorinnen- und Professorengruppe und ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die jeweiligen Mitglieder der Professorinnen- und Professorengruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von dem jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Den Vorsitz der Kommission übernimmt das geschäftsführende Präsidiumsmitglied.

(2) Der Vergabekommission gehört mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte oder in Vertretung ein auf ihren Vorschlag von der Kommission für Gleichstellung bestimmtes Mitglied der Universität Hildesheim an.

(3) Die Vergabekommission kann Bewerberinnen und Bewerber zu einem persönlichen Gespräch einladen.

(4) Die Vergabekommission kann fachbereichsspezifische Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sollen grundsätzlich nach Fachbereichen aus den Mitgliedern der Kommission zusammengesetzt sein. Den jeweiligen Vorsitz die Vertreterin oder der Vertreter des Dekanats. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Entscheidungen sind einvernehmlich zu treffen. In Zweifelsfällen entscheidet die Vergabekommission.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe der Stipendien erfolgt auf der Basis der sich aus den eingereichten Unterlagen und Angaben und aus einem eventuellen persönlichen Gespräch mit der Vergabekommission ergebenden Informationen und Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Ein Anspruch auf Erhalt eines Stipendiums besteht nicht. Die Universität Hildesheim ist nicht verpflichtet, die für das jeweilige Semester zur Verfügung stehenden Stipendien zu vergeben.

(3) Die Auswahl erfolgt nach den in § 1 genannten Kriterien. Eine Präzisierung kann durch die Vergabekommission erfolgen, muss dann aber mit Bewerbungsbeginn in der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Universität Hildesheim (<http://www.uni-hildesheim.de/stipendien>) bekannt gemacht werden.

(4) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberinnen und Bewerber sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

a. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika;

b. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen;

c. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(5) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid, der spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres ergeht, bekannt gegeben.

(6) Eine Förderung kann nur für eines der drei Stipendien Deutschlandstipendium, Minerva-Kolleg und Lore-Auerbach-Stipendium gewährt werden.

§ 7 Bewilligung

- (1) Die Bewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.
- (2) Die Bewilligung und die Fortsetzung der Förderung erfolgen mit schriftlichem Bescheid und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum die erforderlichen Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

§ 8 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- (2) Die Stipendienhöhe beträgt beim Deutschlandstipendium 300 € pro Monat und wird monatlich ausgezahlt. Das Deutschlandstipendium wird weder von einer Gegenleistung für die privaten Mittelgeberinnen oder -geber noch von einer arbeitenden Tätigkeit oder Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren arbeitenden Tätigkeit abhängig gemacht.
- (3) Die Stipendienhöhe beim Minerva-Kolleg und Lore-Auerbach-Stipendium beträgt 600 Euro je Semester.
- (4) Die Stipendien werden jeweils für zwei Semester bewilligt. Der Bewilligungszeitraum beginnt zum jeweiligen Wintersemester.
- (5) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit.
- (6) Studierende, die bereits in einem grundständigen Studiengang Förderung durch eines der Stipendien der Universität Hildesheim erhielten, können auch in einem konsekutiven Masterstudiengang gefördert werden. Eine erneute Bewerbung nach § 4 ist zwingend erforderlich. Eine Förderung kann maximal bis zur Förderungshöchstdauer weitergewährt werden. Die Vergabekommission kann entscheiden, dass die Förderung aufgrund der Studienentwicklung oder aufgrund sonstiger in der Person der Stipendiatin oder des Stipendiaten liegenden Gründe für weitere Semester nicht erfolgt.
- (7) Unabhängig von einer Beurlaubung an der Heimatuniversität wird das Stipendium während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes oder einer anderen studienbezogenen Beurlaubung innerhalb der Bewilligungsdauer fortgezahlt. Dies gilt im Rahmen des ERASMUS-Programms auch dann, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin gleichzeitig einen Mobilitätszuschuss vom DAAD erhält. Die Studienbezogenheit der Beurlaubung ist entsprechend nachzuweisen.

§ 9 Fortsetzung der Förderung

- (1) Die Stipendien werden jeweils für zwei Semester bewilligt. Nach Ablauf von zwei Semestern entscheidet die Vergabekommission über die Bewilligung für die nächste Bewilligungsperiode auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten. Zusätzlich zu den Bewerbungsunterlagen ist ein Studienentwicklungsbericht zu fertigen und einzureichen. Die Frist nach § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Bewilligung richtet sich nach §§ 5 und 6.
- (2) Bei gleichbleibendem oder besserem Leistungsstand, ist es das Bestreben der Stiftung Universität Hildesheim die Förderung, im Sinne einer langfristigen Förderung, durch erneute Entscheidung der Vergabekommission um mindestens zwei Semester zu verlängern. Eine Fortsetzung der Förderung kann ohne vollständige Vorlage der Unterlagen und des Berichts gem. Abs. 1 nicht erfolgen.

(3) Die Vergabekommission berichtet dem Präsidium jährlich über die gewährten Förderungsfortsetzungen und die Grundlagen dieser Entscheidungen.

§ 10 Verlängerung Förderhöchstdauer

(1) Verlängert sich das Studium aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderung auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer nicht studienbezogenen Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 11 Universitäres Begleitprogramm

(1) Die Universität Hildesheim fördert im Falle des Deutschlandstipendiums den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgeberinnen und -gebern in geeigneter Weise, insbesondere durch Veranstaltungen im Rahmen des Stipendien- und des Patenschaftsprogrammes. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms wird sichergestellt, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind angehalten, an den im Rahmen der Stipendienprogramme stattfindenden Kolloquien, Tagungen, Sommerschulen und Workshops teilzunehmen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, sich in besonderer Weise für die Ziele der Stiftung Universität Hildesheim einzusetzen und erklären ihre Bereitschaft, sich künftig an der Alumni- bzw. Alumnae-Arbeit zu beteiligen.

§ 12 Mitwirkungspflichten

Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat:

a. alle zur Überprüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen;

b. alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die Mitteilung

1. über einen Studiengangwechsel;
2. eines Wechsels zu einer anderen Hochschule;
3. dass das Studium nicht mit dem Ende der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann;
4. dass das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird;
5. über eine Änderung der Kontaktdaten;

c. rechtzeitig vor Semesterbeginn die jeweilige Immatrikulationsbescheinigung im Stipendienbüro abzugeben;

d. zur Vorlage eines Studienentwicklungsberichts zum Ende eines jeweiligen Bewilligungszeitraums. Der Studienentwicklungsbericht muss auch dann eingereicht werden, wenn kein Antrag auf Weiterförderung gestellt wird;

- e. zur Teilnahme an der Evaluierung des Stipendienprogramms und an der statistischen Auswertung;
- f. zur Bekanntgabe der Erhebungsmerkmale gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 StipG: Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art des angestrebten Abschlusses, Studienfachrichtung, Semester- und Fachsemesterzahl, Bezug von Leistungen nach dem BAföG;
- g. erforderlichenfalls weitere Angaben (insbesondere zu einem eigenen Migrations- oder Fluchthintergrund oder der Eltern, soweit dies von dritter Seite (Gesetz, Zuwendungsgeber) gefordert ist).

§ 13 Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin den Pflichten nach § 12 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder bei der Prüfung festgestellt wird, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.
- (2) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.
- (3) Über den Widerruf des Bewilligungsbescheides ergeht ein gesonderter Bescheid.
- (4) Soweit ein Bewilligungsbescheid rückwirkend widerrufen worden ist, sind bereits erbrachte Förderungen zu erstatten. Die zu erstattende Förderung ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Für den Umfang der Erstattung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht berufen, soweit die Stipendiatin oder der Stipendiat die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Widerruf des Bewilligungsbescheides geführt haben.

§ 14 Beendigung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat
 - a. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat;
 - b. das Studium abgebrochen hat;
 - c. die Fachrichtung oder den Studiengang wechselt;
 - d. exmatrikuliert oder der Bewilligungsbescheid widerrufen wird;
 - e. die Förderungshöchstdauer erreicht hat;
- (2) Das Stipendium endet bei einem Wechsel an eine andere Hochschule während des Bewilligungszeitraums zum Ende des Sommersemesters.
- (3) Über eine Beendigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Universität Hildesheim zur Vergabe der Deutschlandstipendien in der Fassung vom 15.07.2016 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim – Heft 119 – Nr. 5/2016), die Satzung zur Vergabe der Lore-Auerbach-Stipendien in der Fassung vom 15.07.2016 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim – Heft 119 – Nr. 5/2016) sowie die Satzung zur Vergabe des Minerva-Kollegs in der Fassung vom 04.05.2016 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim – Heft 117 – Nr. 3/2016) außer Kraft.